

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

|                       |                   |            |
|-----------------------|-------------------|------------|
| Stadtamt              | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| Team 5                | S0213/07          | 24.09.2007 |
| zum/zur               |                   |            |
| F0169/07              |                   |            |
| Bezeichnung           |                   |            |
| Aussichtsturm         |                   |            |
| Verteiler             | Tag               |            |
| Der Oberbürgermeister | 02.10.2007        |            |

Die Fragen zu 1. – 4. wurden bereits in der Sitzung des Stadtrates am 06.09.2007 durch den Oberbürgermeister und den Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit beantwortet (s. Niederschrift vom 14.09.2007 zur Sitzung SR/053(IV)/ 07, TOP 7.9).

Bezüglich der Nachfrage des Mitführens von Hunden im Aussichtsturm wurde eine schriftliche Beantwortung zugesagt, die hiermit vorgelegt wird.

Die MVGM hat in der geltenden Hausordnung für den Aussichtsturm hinsichtlich des Mitführens von Hunden nachfolgende Regelung getroffen:

„Folgende Sicherheitshinweise sind zu beachten:

- ....
- Hunde haben keinen Zutritt“. [Auszug Hausordnung]

Nach Angaben der MVGM hat man sich für eine solch strikte Regelung aus mehreren Gründen entschieden.

Zum einen dient das generelle Hundeverbot dem Schutz und der Sicherheit der vielen Besucher. Neben der großen Mehrzahl "guterzogener" und nicht aggressiver Hunde gibt es oftmals auch Hunde, die über gegenteilige Eigenschaften und Wesensmerkmale verfügen. Situationsbedingter Stress, wie er im Turmaufzug oder beim langen Aufstieg im Treppenhaus leicht entstehen kann, hat dann zur Folge, dass diese Hunde unerwünschte Verhaltensweisen zeigen. Solche Belästigungen sind den Besuchern des Aussichtsturms, zumal Kindern, nicht zuzumuten.

Zum anderen entspricht es schlicht der Lebenserfahrung, dass einige Hunde ihr Geschäft eben nicht nur dort erledigen, wo dies zulässig ist, sondern auch anderenorts.

Damit solche unerwünschten Begleiterscheinungen bei der Mitnahme von Hunden erst gar nicht auftreten, hat man sich seitens der MVGM für eine klare Regelung in dieser Angelegenheit entschieden.

Dr. Puchta